

Spruchpraxis der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien: Verrohung, NS-Verherrlichung und Anreize zum Rassenhass

Prüfstelle indiziert Onlineshop mit NS-Artikeln

Das 3er-Gremium der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) indizierte im Dezember 2023 einen Onlineshop mit Artikeln wie Hakenkreuze, SS-Runen und ikonischen Hitler-Fotografien. Bei dem deutschsprachigen Telemedium handelt es sich um einen Online-Versandhandel, der überwiegend Produkte mit Bezügen zum Nationalsozialismus vertreibt.

Tatbestände der Verrohung und Verherrlichung der NS-Ideologie erfüllt

Bei dem indizierten Onlineshop finden sich beispielsweise Feuerzeuge mit der Darstellung Adolf Hitlers

und dem Schriftzug „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“. Auf einem Aufkleber ist ein Foto Adolf Hitlers mit lachendem Gesichtsausdruck zu sehen und dem Schriftzug „Angst??? Ich??? Das einzige, wovor ich Angst habe, ist die Gasrechnung“. Ein weiterer angebotener Artikel ist eine Tasse, auf welcher der Eingang zum nationalsozialistischen Vernichtungslager Auschwitz abgebildet ist, unterhalb dessen ist der Schriftzug „UNIVERSITY OF AUSCHWITZ Est 1941“ zu lesen.

Nach Auffassung des 3er-Gremiums der Prüfstelle wirkt das Internetangebot verrohend und verherrlicht die NS-Ideologie. Der Aufkleber verhöhne die Opfer des Holocausts mit der darauf befindlichen Aussage. Die Energiekrise des Winters 2022/23 werde als Hin-

tergrundschaablone genutzt, um auf die Vergasung von Menschen in den KZs des Dritten Reichs in einer Art und Weise hinzuweisen, die das Geschehen ins Lächerliche ziehen soll. Damit sei zu befürchten, dass die Empathie der Konsumierenden dieser Seite mit den Opfern der NS-Schreckensherrschaft verloren gehe. Zugleich würden die Massenmorde im Dritten Reich verharmlost.

Der Inhalt der Website erweise sich auch in der Gesamtbetrachtung als jugendgefährdend. Dies ergebe sich bereits aus der Qualität und Quantität der durch die Produkte vermittelten Botschaften, mit denen noch nicht volljährige Personen konfrontiert werden. Ansatzpunkte für Relativierungen der sozial-ethisch desorientierenden Aussagen seien nicht ersichtlich.

Wirkung auf gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche

Das Prüfungsgremium richtet bei der Interpretation eines Verfahrensgegenstandes den Blick immer auf die für das Medium empfänglichen Kinder und Jugendliche. Andere Heranwachsende bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht. Das Prüfverfahren ergab, dass sich der Onlineshop an Kundinnen und Kunden richte, die dem politisch rechtsextremen Spektrum nahestehen und ohnehin durch ständige Wiederholung stereotyper Weltbilder indoktriniert würden. Gerade Heranwachsende, deren geschichtliche Vorbildung noch nicht gefestigt ist, liefen Gefahr, die sozial-ethisch desorientierenden Inhalte anzunehmen und in ihr Denken und Handeln zu übernehmen, stellte das Prüfungsgremium im Rahmen des Verfahrens fest.

Abwägung mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit

Die Entscheidung über eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien erfordert stets eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob wie und wie sich das Grundrecht der Meinungsfreiheit im Verhältnis zur Jugendgefährdung auswirkt. Die Prüfenden verwiesen in diesem Fall auf den sogenannten „Wunsiedel-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2009, in welchem ausgeführt wurde, dass die propagandistische Gutheißung der NS-Ideologie über die allgemeinen Spannungslagen des öffentlichen Meinungskampfes weit hinausgehe. Dieser Wertung schloss sich das Gremium im Ergebnis an. Gerade die Propaganda durch Alltagsgebrauchsgegenstände könne einen fatalen Einfluss auf Heranwachsende haben, da sie dauerhaft damit konfrontiert würden.

Indizierung einer CD aus dem Genre Rock

Den Gremien der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien liegen trotz fortschreitender Digitalisierung regelmäßig Trägermedien, insbesondere CDs vor. Dies zeigt, dass Musik immer noch ein wichtiges Mittel für die Übermittlung jugendgefährdender Botschaften ist.

Tatbestände der NS-Verherrlichung und des Anreizens zum Rassenhass erfüllt

Im Dezember 2023 befasste sich das 3er-Gremium der Prüfstelle mit einer im Jahre 2021 erschienen CD aus dem Genre Rock, Stil Hardrock. Das Gremium stufte sechs Lieder als jugendgefährdend ein und sah die Tatbestände der NS-Verherrlichung und des Anreizens zum Rassenhass in Form von Antisemitismus als verwirklicht an. Die Titel verherrlichen unter anderem die NS-Rassenideologie und das Führerprinzip und greifen antisemitische Verschwörungstheorien auf.

Beurteilung der Jugendgefährdung richtet sich nach dem Inhalt – nicht nach den Vorstellungen des Urhebers

In einem der Titel bestand die Besonderheit, dass im Vorfeld die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen die Band wegen Volksverhetzung eingestellt hatte. Es konnte aufgrund der Verwendung sogenannter „Pig Squeals“, eine im Metalgenre genutzte gutturale Gesangstechnik, durch welche Textzeilen undeutlich gesungen werden, nicht sicher festgestellt werden, ob tatsächlich das Wort „Propaganda-Shoa“ gesungen werde.

Trotz Vortrag der Verfahrensbeteiligten, dass das Wort nicht Bestandteil des Titels sei, hat das Gremium der Prüfstelle beim Abhören des Textes den Begriff verstanden. Anders als im Strafverfahren komme es bei der Indizierung nicht darauf an, inwieweit es dem Urheber vorzuwerfen ist, was verstanden werden kann. Die Frage, ob ein Medieninhalt geeignet sei, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sei ausschließlich nach dem Inhalt und der tatsächlichen Wirkung des Inhalts, nicht nach den Vorstellungen des Urhebers zu bewerten.

Es könne daher richtig sein, auf der einen Seite den Strafvorwurf wegen § 130 Strafgesetzbuch (StGB) fallen zu lassen, da ein strafbares Handeln nicht hinreichend sicher nachweisbar ist, auf der anderen Seite aber dennoch einem Text eine jugendgefährdende Wirkung zu bescheinigen. Mit dem Ausdruck „Propaganda-Shoa“ werde den rezipierenden Jugendlichen nahegelegt, das jüdische Volk hätte die Verfolgung während des Dritten Reichs

erfunden, um Geld von der Bundesrepublik Deutschland zu erlangen.

Abwägung mit dem Grundrecht der Kunstfreiheit

Nach intensiver Abwägung mit dem Grundrecht der Kunstfreiheit hat das Gremium im Ergebnis dem Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt. Musik könne gerade in der Adoleszenz wichtige Funktionen für die Entwicklung der Heranwachsenden innehaben. Neben Aspekten der Stimmungsregulation oder der Unterstützung der Identitätsbildung bediene Musik eine Reihe sozialer Funktionen, wie z. B. die soziale Integration in Peergroups, die

Entwicklung einer politischen Gesinnung oder als Ausdruck von Provokation und Abgrenzung.

Das Gremium berücksichtigte zudem die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien, wonach negative bzw. verstärkende Effekte gewalthaltiger Lyrik auf aggressive Gedanken und Feindseligkeitsgefühle, Reaktionen auf Provokationen und aggressives Verhalten festgestellt wurden und durch Mediengewalt geförderte aggressive Gedanken und Gefühle die Wahrnehmung sozialer Interaktion beeinflussen und aggressionsbetonte Interpretationen der Umwelt begünstigen können.